

# Auf den PUNKT

Das Servicemagazin für unsere Mitglieder  
info.service-Sonderausgabe 2a

Nr. 2 a – April 2014

## Sonderausgabe mit der Sprechstundenbedarfsvereinbarung (SSBV)

Rundschreiben zur SSBV	2
Sprechstundenbedarfsvereinbarung	5
Sachverzeichnis	10
Impressum	19

Kassenärztliche  
Vereinigung  
Hessen

Körperschaft des öffentlichen Rechts



Sehr geehrte Damen und Herren,

wir informieren Sie mit dieser Sonderausgabe von Auf den Punkt über die **Änderung der Vereinbarung über die vertragsärztliche Verordnung von Sprechstundenbedarf in der Fassung vom 1. Januar 2014.**

*Was können Sie neu über den Sprechstundenbedarf (SSB) verordnen? Welche Konkretisierungen wurden zwischen den Krankenkassen und der KV Hessen festgelegt?*

Der Sprechstundenbedarf ist grundsätzlich kalendervierteljährlich als Ersatz für zulässig verbrauchte Artikel unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebotes zu beziehen. Die Vertragsparteien haben neue Inhalte abgesprochen, die teilweise bereits rückwirkend zum 1. Juli 2013 gültig sind und die nachfolgend dargestellt und erklärt werden. Der Grund für die bereits zum

1. Juli 2013 wirksam gewordenen Änderungen ist darin zu sehen, dass sich das Abstimmungsverfahren der Krankenkassen über die einerseits redaktionellen und andererseits inhaltlichen Änderungen der Sprechstundenbedarfsvereinbarung über einen Zeitraum von zehn Monaten hingezogen hat. Letztlich konnte sich die KV Hessen mit den Verbänden der Krankenkassen auf die geänderte Fassung im Januar 2014 einigen.

Die Sprechstundenbedarfsvereinbarung wurde unter § 1 Abs. 7 hinsichtlich des Prüfverfahrens geändert. Auf Antrag der AOK Hessen sind unzulässige Verordnungen des Sprechstundenbedarfs durch die **Prüfungsstelle der Ärzte und Krankenkassen** im Wege der sachlich rechnerischen Richtigstellung festzustellen. In § 1 Abs. 8 SSBV wurden für die Verordnung von unzulässigen Mitteln über

Sprechstundenbedarf die Bagatellgrenzen von 50,- Euro auf 100,- Euro erhöht. Hier erfolgt auf Antrag jetzt zunächst eine gezielte Beratung des Vertragsarztes. In diesem Zusammenhang musste auch der § 6 der SSBV angepasst werden. Das bedeutet, dass die Änderungen in § 1 Abs. 7 (= geändertes Prüfverfahren) erstmals für die Sprechstundenbedarfsanforderungen des Quartals 1/2012 und die Änderungen in § 1 Abs. 8 (veränderte Bagatellgrenzen) erstmals für die Sprechstundenbedarfsanforderungen des Quartals 1/2013 gelten.

Folgende Artikel wurden zwischen den Vertragspartnern in Hessen, den Krankenkassen in Hessen und der KV Hessen neu geregelt.

## Neu aufgenommen in die Sprechstundenbedarfsvereinbarung 1. Juli 2013

Arzneimittel für Notfälle, zur Sofortanwendung und sonstige Arzneimittel	
Adrenalin (Epinephrin)	Ausgenommen Präparate zur ausschließlichen Selbstanwendung durch den Patienten (Autoinjektoren; z. B. Anapen, Fastjekt, Jext) Geändert mit Wirkung vom 01.07.2013! <b>Änderung: Konkretisierung der Legende</b>
Verätzungsmittel	z. B. Silbernitrat, Podophyllotoxin Geändert mit Wirkung vom 01.07.2013 ! <b>Änderung: Neu aufgenommen</b>

Diagnostik, Laborbedarf, Reagenzien, Schnelltests	
Mittel zur Organfunktionsprüfung	z. B. Glucosetoleranztest (auch im Rahmen des Gestationsdiabetes-Screenings), – geändert mit Wirkung vom 01.07.2013! TRH-Test <b>Änderung: Neu aufgenommen Gestationsdiabetes-Screening</b>



Diagnostische und therapeutische Hilfsmittel	
Aderlassbesteck (inkl. Vakuumflaschen)	Änderung: Neu aufgenommen – Bezugsmöglichkeit mit Wirkung vom 01.07.2013!
Urinauffangbeutel für Erwachsene	<b>Nur als Notfall- oder Erstversorgung</b> <b>Änderung: Neu aufgenommen für erwachsene Patienten</b> <b>Geändert mit Wirkung vom 01.07.2013</b>  Bitte beachten: Nur zur notfallmäßigen Versorgung und in kleinen Mengen. Die Dauerversorgung der Patienten ist versichertenbezogen auf Muster 16 als Hilfsmittel zu rezeptieren.

Verband- und Nahtmaterial	
Silikonfolie	nur zur Wundbehandlung Änderung: Neu aufgenommen Geändert mit Wirkung vom 01.07.2013!

### Verätzungsmittel

Beispiele für Verätzungsmittel sind Salicylsäure- und Milchsäurehaltige Pflaster und Lösungen, oder der Höllenstein (AgNO<sub>3</sub>). Diese können jetzt mit einer Verordnung zu Lasten des Sprechstundenbedarfs bezogen werden.

Nicht bezugsfähig im SSB bleiben hingegen Zytostatika- und Virustatika-haltige Mittel oder Hühneraugenpflaster. Dies gilt auch für Trichloroessigsäure-haltige Arzneimittel als Schälmittel bei Akne oder zur Behandlung von Narben.

### Mittel zur Organfunktionsprüfung

Neu aufgenommen wurde der Glucosetoleranztest in der Dosierung von 50 g. In der Dosierung von 75 g war bereits seit Jahren die Verordnungsfähigkeit von Glucoselösungen im Rahmen des SSB möglich.

Die Einführung eines Screenings auf Gestationsdiabetes durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) ist am 3. März 2012 in Kraft getreten. Der G-BA hatte beschlossen, dass allen Schwangeren am Ende

des zweiten Trimenons als Suchtest ein 50 g Glucosebelastungstest angeboten wird. Fällt dieser Test positiv aus, erfolgt ein Bestätigungstest. Dieser besteht aus drei Blutzuckerbestimmungen aus Venenblut (nüchtern und jeweils eine und zwei Stunden nach 75 g Glucosebelastung). Die Weiterbetreuung der Schwangeren erfolgt in Zusammenarbeit mit diabetologisch qualifizierten Ärzten.

### Aderlassbesteck (inkl. Vakuumflaschen)

Mit der Neuaufnahme der Vakuumflaschen und den dazugehörigen Drainageschläuchen sind jetzt die Patienten mit Haemochromatose einfach in den ärztlichen Praxen zu versorgen und die Unsicherheit (ob Einzelverordnung oder Kostenerstattung), wie der Arzt diese Hilfsmittel beziehen soll, sind beendet.

Sie verordnen über die AOK Hessen, Sprechstundenbedarf, und markieren neben dem Feld 9 (Sprechstundenbedarf) auch das Feld 7 (Hilfsmittel).

### Urinauffangbeutel für Erwachsene

Wenn der Patient mit einem gelegten transurethralen Katheter die Praxis verlässt, dann wird regelmäßig der Katheterstopfen (auch im SSB bezugsfähig) die ausreichende Versorgung darstellen. Für die wenigen Fälle, wo der Katheter nicht mit dem Katheterstopfen verschlossen werden darf, kann jetzt der Urinauffangbeutel auch für den erwachsenen Patienten aus dem Sprechstundenbedarf zur Versorgung verwendet werden.

Wenn der Patient den Katheter auf Dauer tragen muss, sind Urinauffangbeutel namentlich auf einem Einzelrezept zu verordnen.

Bitte beachten Sie die Eingrenzung und beziehen Sie nur in geringen Mengen über den SSB.

### Silikonfolie

Verordnungsfähig sind Silikonfolien zur Wundbehandlung. Silikonfolie zur Behandlung von hypertrophen Narben und Keloiden sind nicht zu Lasten des Sprechstundenbedarfs bezugsfähig. ►

## Fragen zum Sprechstundenbedarf (SSB)

### Können Anaphylaxie-Bestecke im SSB verordnet werden?

Nein, Anaphylaxie-Bestecke wie Anapen oder Fastjekt stellen keinen Sprechstundenbedarf dar. Als Alternative können Sie Adrenalin in Ampullenform verordnen um dieses im Notfall am Patienten anwenden zu können.

### Werden Endo-Clips im SSB erstattet?

Ja, Endo-Clips gelten im SSB als Wundklammern und sind somit auch erstattungsfähig.

### Kann Synagis (Palivizumab) als Sprechstundenbedarf verordnet werden?

Synagis (Palivizumab) wird zur Prävention schwerer Erkrankungen, die durch das Respiratory Syncytial Virus (RSV) hervorgerufen werden, eingesetzt. Der Arzneistoff ist ein Antikörper, der an das Fusionspro-

tein des RSV bindet. **Synagis ist kein Impfstoff!** Daher muss das Arzneimittel auf den Namen des Patienten auf einem Kassenrezept verordnet werden. Eine Verordnung im SSB ist nicht möglich

### Was ist mit verschreibungspflichtigen Salben oder Cremes?

Die Arzneimittelrichtlinie schließt die Verordnung bestimmter Externa zur Anwendung bei traumatisch bedingten Schwellungen, Ödemen und stumpfen Traumata aus. Hierzu zählt beispielsweise Voltaren Emulgel. Diese Externa sind nicht zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung verordnungsfähig. **Dieser Verordnungs Ausschluss gilt für alle topischen NSAR-Präparate und zudem für Heparin zur topischen Anwendung** in Form von Gel, Creme oder Salbe.

### Können Einmal-Artikel (z. B. Mundschutz, Handschuhe) über den Sprechstundenbedarf bezogen werden?

Einmal-Artikel, wie Mundschutz/ Atemmasken oder Einmal-Handschuhe, gelten als Allgemeine Praxiskosten und müssen vom Arzt selbst getragen werden. Eine Abrechnung über den Sprechstundenbedarf ist nicht möglich.

### Können Glucoseteststreifen zur Blutzuckerbestimmung für den Notdienstkoffer über den SSB bezogen werden?

Nein, da Glucoseteststreifen mit der Gebühr für die Leistung EBM-Nummer 32025 abgegolten sind. ●

*Klaus Hollmann  
Claudia M. Reusch*

### Sie haben Fragen zum Sprechstundenbedarf?

Das Team Arznei-, Heil- und Hilfsmittel unserer Beratung ist gerne für Sie da.

Sie erreichen uns unter:

Tel.: (0 69) 7 95 02-390 / -517

Fax: (0 69) 7 95 02-8949

E-Mail: [verordnungsanfragen@kvhessen.de](mailto:verordnungsanfragen@kvhessen.de)

# Vereinbarung über die vertragsärztliche Verordnung von Sprechstundenbedarf

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen, Frankfurt  
einerseits

und

der AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen, Bad Homburg  
dem BKK Landesverband Süd, Regionaldirektion Hessen  
den nachfolgend benannten Ersatzkassen in Hessen

- BARMER GEK
- Techniker Krankenkasse (TK)
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- HEK- Hanseatische Krankenkasse
- hkk

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)

vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

der IKK CLASSIC, Dresden

der SOZIALVERSICHERUNG für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau  
(SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse, Kassel

der Knappschaft – Regionaldirektion Frankfurt

andererseits

in der geänderten Fassung ab 1. Januar 2014

**§ 1****Verordnung des Sprechstundenbedarfs**

(1.) Der Sprechstundenbedarf für Versicherte

- der Allgemeinen Ortskrankenkassen
- der Betriebskrankenkassen
- der Innungskrankenkassen
- der SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse
- der Knappschaft
- der Ersatzkassen

sowie

- für Heilfürsorgeberechtigte (Bundeswehr, Bundespolizei, Zivildienst, hessische Bereitschaftspolizei) und
- für Anspruchsberechtigte gemäß § 264 SGB V

wird im Rahmen des Sicherstellungsauftrages gemäß § 75 Abs. 3 SGB V von den an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärztinnen und Ärzten (im Folgenden Vertragsärzte genannt) zu Lasten der AOK HESSEN verordnet.

Die unter Abs. 1 aufgeführten Vertragspartner regeln die Kostenverteilung des Sprechstundenbedarfs unter sich.

(2.) Der nach dieser Vereinbarung verordnete Sprechstundenbedarf ist nur für die ambulante Behandlung von Versicherten/Anspruchsberechtigten der in Abs. 1 genannten Kostenträger zu verwenden.

(3.) Die Verordnung des Sprechstundenbedarfs wird von den Vertragsärzten auf dem vereinbarten Arzneiverordnungsblatt (Muster 16) bzw. in den entsprechenden Fällen auf dem durch die Betäubungsmittelverschreibungs-Verordnung vorgeschriebenen besonderen Verordnungsblatt vorgenommen. Je Arzneiverordnungsblatt können maximal drei Positionen aufgeführt werden. Der Sprechstundenbedarf soll grundsätzlich kalendervierteljährlich bezogen werden. Die Verordnung soll so erfolgen, dass bei der statistischen Erfassung die quartalsweise Zuordnung möglich ist. Die Verordnung soll den Verbrauch eines Drei-Monats-Zeitraumes ersetzen. Das Ausstellungsdatum ist zwingend anzugeben sowie das Markierungsfeld (9) für Sprechstundenbedarf bzw. zusätzlich das Markierungsfeld (7) für Hilfsmittel oder das Markierungsfeld (8) für Impfstoffe entsprechend zu kennzeichnen. Die statistische Erfassung erfolgt in dem Quartal, in dem die Apotheken oder sonstigen Lieferanten gegenüber der AOK Hessen abrechnen.

(4.) Die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) der Vertragsärzte und Krankenkassen über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Arzneimittel-Richtlinien)

sowie alle einschlägigen Gesetze, Verordnungen (insbesondere die Betäubungsmittel-Verschreibungs-Verordnung) und Vereinbarungen über die Verschreibung von Arzneimitteln sind in ihrer jeweils gültigen Fassung bei der Verordnung des Sprechstundenbedarfs entsprechend anzuwenden. Soweit Fertigarzneimittel als zulässiger Sprechstundenbedarf verordnet werden, müssen diese beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte oder bei der EMA registriert, zugelassen und in Apotheken erhältlich sein.

(5.) Medizinprodukte sind entsprechend der Ausnahmeliste (Anlage 5) der Arzneimittel-Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses verordnungsfähig.

(6.) Festbetragsregelungen sind bei der Verordnung von Sprechstundenbedarf zu beachten. Über den Festbetrag hinausgehende Kosten werden nicht übernommen; sie sind vom Vertragsarzt zu tragen.

(7.) Die im Rahmen des Sprechstundenbedarfs verordnungsfähigen Mittel sind im Sachverzeichnis zu dieser Vereinbarung aufgeführt.

Werden andere als die nach dieser Vereinbarung zulässigen Mittel als Sprechstundenbedarf verordnet, so sind die hierdurch entstandenen Kosten bzw. Mehrkosten zu erstatten. Entsprechende Korrekturen sollen bei der Prüfung der Rechnungslegung vorgenommen werden. Scheidet diese Möglichkeit aus, sind auf Antrag der AOK Hessen unzulässige Verordnungen des Sprechstundenbedarfs, die nicht dem Sachverzeichnis entsprechen, durch die Prüfungsstelle der Ärzte und Krankenkassen im Wege der sachlich-rechnerischen Richtigstellung festzustellen und die Kosten vom Vertragsarzt zu erstatten. Diese Anträge können nur innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Ausstellungsquartals der Verordnung gestellt werden. Der betroffene Vertragsarzt soll zeitnah über die Einleitung eines Verfahrens, welches sich ergänzend nach den Bestimmungen der Prüfvereinbarung richtet, informiert werden.

Davon unberührt bleiben eventuelle Prüfanträge wegen unwirtschaftlicher Ordnungsweise nach § 106 SGB V.

(8.) Erstattungsanträge sind von der AOK Hessen getrennt für jeden Vertragsarzt auf dem vereinbarten Vordruck zu stellen (siehe Anlage 1). Erstattungsanträge unter 100,- EUR pro Arzt und Quartal werden nicht gestellt. Bei der Verordnung von unzulässigen Mitteln und hierdurch entstandenen Kosten zwischen 50,- EUR und 100,- EUR ist auf Antrag eine gezielte Beratung des Arztes vorzunehmen. Ein

Quartal nach der erfolgten Beratung kann abweichend von der Erstattungsgrenze 100,- EUR ein Antrag auf Erstattung gestellt werden.

## § 2

### Begriffliche Abgrenzung des Sprechstundenbedarfs

- (1.) Als Sprechstundenbedarf gelten nur die im Sachverzeichnis aufgeführten Mittel, die ihrer Art nach bei mehr als einem Versicherten angewendet werden oder bei Notfällen sowie im Zusammenhang mit einem ärztlichen Eingriff bei mehr als einem Patienten zur Verfügung stehen müssen.
- (2.) Mittel, die nur für einen einzelnen Patienten bestimmt sind, stellen keinen Sprechstundenbedarf dar und sind daher mit Angabe der zuständigen Krankenkasse auf den Namen des Versicherten zu verordnen. Soweit solche Mittel für den Patienten, auf dessen Namen sie verordnet wurden, nicht mehr benötigt werden und in der Praxis verbleiben, sind diese dem Sprechstundenbedarf zuzuführen.
- (3.) Die bei der Aufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit erforderliche Grundausstattung der Praxis darf nicht als Sprechstundenbedarf verordnet werden. Der Ersatz der Erstbeschaffung ist erst im nächsten Quartal möglich.
- (4.) Die allgemeinen Praxiskosten, insbesondere Kosten, die durch die Anwendung von ärztlichen Instrumenten und Apparaturen entstehen, sind durch die Vergütung für vertragsärztliche Leistungen nach dem EBM abgegolten. Sie können somit nicht als Sprechstundenbedarf verordnet werden. Dies gilt auch, soweit Arzneimittel, Verbandmittel und Materialien durch die Vergütung für Leistungen nach dem Gebührenverzeichnis des EBM abgegolten werden.

Hierzu zählen insbesondere

- Allgemeine Praxiskosten
- Desinfektionsmittel zur Reinigung oder Pflege ärztlichen Instrumentariums, ärztlicher Apparaturen oder der Praxisräume
- Gefäße für den Sprechstundenbedarf
- Kosten, die durch die Anwendung von ärztlichen Instrumenten und Apparaturen entstanden sind
- Kosten für Einmalspritzen, Einmalkanülen, Einmaltrachealtuben, Einmalabsaugkatheter, Einmalhandschuhe, Einmalrasierer, Einmalharnblasenkatheter, Einmalskalpelle, Einmalproktoskope, Einmaldarmrohre, Einmalpekula, Einmalküretten

- Kosten für Reagenzien, Substanzen und Materialien für Laboratoriumsuntersuchungen
- Kosten für Filmmaterial und Radionuklide
- Mittel für Vorsorgeuntersuchungen
- Zellstoff als Unterlage oder zur Reinigung
- Mietkosten für Gefäße (Behälter, Flaschen) für medizinische Gase (im Hinblick auf die allgemeinen Bestimmungen des EBM)

- (5.) Arzneimittel, Verbandmittel und Materialien, die während einer stationären, auch belegärztlichen Behandlung erforderlich sind, dürfen nicht als Sprechstundenbedarf verordnet werden. Diese sind in den DRG-Fallpauschalen enthalten.
- (6.) Der vom Vertragsarzt verordnete Sprechstundenbedarf hat den Bedürfnissen seiner Praxis zu entsprechen und muss zur Zahl der Behandlungsfälle aus dem Kreis der Berechtigten der an dieser Vereinbarung beteiligten Krankenkassen bzw. zur Zahl der einschlägigen einzelnen Leistungen in einem angemessenen Verhältnis stehen.
- (7.) Die Verordnung von Sprechstundenbedarf in Ärztlichen Bereitschaftsdienstzentralen (ÄBDZ) erfolgt durch den ÄBD-Obmann. Für die Verordnung verwenden die jeweiligen Obleute ein Verordnungsblatt nach dem Muster 16 mit der ihnen persönlich zugewiesenen ÄBD-Betriebsstättennummer.

## § 3

### Anpassung und Auslegung der Vereinbarung

- (1.) Die Vertragspartner sind sich darin einig, dass das Sachverzeichnis sowie die Anlagen zu dieser Vereinbarung an die sich ändernden Gegebenheiten der Praxis angepasst werden müssen.
- (2.) Zur Anpassung und Auslegung der Sprechstundenbedarfsvereinbarung und ihrer Anhänge wird eine Vertragskommission gebildet. Drei Mitglieder werden von der KV Hessen, je ein Mitglied von der AOK Hessen, dem vdek und den weiteren Vertragspartnern bestellt. Die Kommission tritt auf Antrag eines der Vertragspartner zusammen; der Antrag ist zu begründen.
- (3.) Beschlüsse der Kommission zur Anpassung und Auslegung dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen werden den Vertragspartnern zugestellt. Sie werden Bestandteil dieser Vereinbarung oder ihrer Anlagen, wenn nicht innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Beschlusses eine Vertragspartei schriftlich widerspricht.

**§ 4**

**Wirtschaftlichkeit der Verordnungsweise**

- (1.) Bei der Verordnung und Verwendung von Sprechstundenbedarf ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu beachten.
- (2.) Sind von einem Mittel größere Mengen zu ersetzen, sind preisgünstige Groß-, Klinik- oder Bündelpackungen zu verordnen.
- (3.) Die nach den §§ 44 oder 47 Arzneimittelgesetz von der Apothekenpflicht oder von der Vertriebsbindung über die Apotheken ausgenommenen Artikel sollen nach Möglichkeit direkt vom Hersteller oder Großhandel bezogen werden, wenn ein solcher Direktbezug bei der benötigten Menge in wirtschaftlicher Hinsicht sinnvoll ist.
- (4.) Wird Sprechstundenbedarf nicht aus Apotheken bezogen, so ist die Rechnung des Lieferanten mit der Verordnung des Arztes bei der AOK Hessen einzureichen. Alternativ können die Unterlagen zur Abrechnung des Sprechstundenbedarfs auch von Lieferanten direkt bei der AOK Hessen eingereicht werden. Wird der Arzt durch den Lieferanten direkt beliefert und rechnet der Lieferant direkt mit der AOK Hessen ab, so ist der Erhalt vom Arzt oder der Arzthelferin durch Unterschrift und Arztstempel unter Angabe des Datums zu bestätigen. Wird bei Erhalt durch den Lieferanten kein Lieferschein zur Unterschrift vorgelegt, ist der Arzt verpflichtet, diesen vom Lieferanten einzufordern.

- (3.) Die Sprechstundenbedarfsvereinbarung kann erstmals zum 31. Dezember 2015 gekündigt werden.
- (4.) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind auch ohne Kündigung möglich.

Bad Homburg, Dresden, Frankfurt am Main,  
Kassel, den 14. Februar 2014

KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG HESSEN

.....  
AOK - DIE GESUNDHEITSKASSE IN HESSEN

.....  
BKK LANDESVERBAND SÜD

.....  
IKK CLASSIC

**§ 5**

**Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit im Ganzen dadurch nicht berührt.

.....  
SOZIALVERSICHERUNG für LANDWIRTSCHAFT,  
FORSTEN und GARTENBAU (SVLFG) als  
Landwirtschaftliche Krankenkasse

**§ 6**

**Inkrafttreten und Kündigung**

- (1.) Die geänderte Vereinbarung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und löst die Vereinbarung vom 1. Juli 2011 ab. Sie gilt erstmals für die Sprechstundenbedarfsanforderungen des Quartals 1/2014. Abweichend hiervon gelten die Änderungen in § 1 Abs. 7 (= geändertes Prüfverfahren) erstmals für die Sprechstundenbedarfsanforderungen des Quartals 1/2012, die Änderungen in § 1 Abs. 8 (= veränderte Bagatellgrenzen) erstmals für die Sprechstundenbedarfsanforderungen des Quartals 1/2013.
- (2.) Die Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner schriftlich oder mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

.....  
DIE KNAPPSCHAFT – Regionaldirektion Frankfurt

.....  
VERBAND DER ERSATZKASSEN E.V. (vdek)  
Die Leiterin der Landesvertretung Hessen

## Anlage 1 zur Sprechstundenbedarfsvereinbarung

### Anträge auf unzulässige Verordnungen im Sprechstundenbedarf

Im Rahmen der Überarbeitung der Sprechstundenbedarfsvereinbarung zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen und den Verbänden der Krankenkassen in Hessen werden die Inhalte und Formate für die Anträge gemäß § 1 Abs. 5 bzw. § 5 Abs. 2 der aktuell gültigen Sprechstundenbedarfsvereinbarung festgelegt.

Die Anträge auf unzulässige Verordnungen im Sprechstundenbedarf durch die AOK Hessen gliedern sich wie folgt:

1. Eine Aufstellung der pro Quartal gestellten Anträge mit nachstehenden Inhalten:

- Verordnungszeitraum
- Arztnummer
- Arztname
- Höhe der arztbezogenen Forderung
- Anzahl der Anträge/Gesamtforderung

2. Informationen zu den arztbezogenen Einzelanträgen (nach Standorten und Quartal) mit nachstehenden Inhalten:

- Arztnummer
- Arztname
- Artikelbezeichnung
- Darreichungsform
- Artikelnummer
- Grund der Beanstandung
- Erstattungsforderung netto
- Gesamterstattungsforderung netto

Der Erstattungsforderung ist entweder das Originalrezept, das entsprechende Image oder die für die Prüfung notwendigen Daten beizufügen.

Die Anträge auf unzulässige Verordnungen im Sprechstundenbedarf werden an die Prüfungsstelle der Ärzte und Krankenkassen gestellt.

Es erfolgt eine elektronische Übermittlung der Anträge auf unzulässige Verordnungen im Sprechstundenbedarf.

## Sprechstundenbedarf

### Sachverzeichnis über Sprechstundenbedarf (SSB) der KV Hessen und der Verbände der Krankenkassen vom 1. Juli 2011, aktualisierter Stand: 1. Januar 2014

Bei Änderungen des EBM erlangen die Legenden der Leistungsziffern in ihrer jeweiligen Fassung für die Bewertung der nachfolgend genannten Artikel Gültigkeit. Die Bewertungen gelten grundsätzlich, d. h. soweit für einzelne Leistungsziffern nichts anderes bestimmt ist. Die Ausschlüsse aus der Verordnungsfähigkeit zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 34 SGB V i. V. m. den nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB V durch

den G-BA beschlossenen Richtlinien (Arzneimittel-Richtlinie, Negativliste) sind im Grundsatz zu beachten. Ausnahmen sind im nachfolgenden Anhang genannt. Im Rahmen des Sprechstundenbedarfs sind grundsätzlich keine Artikel verordnungsfähig, die nach vertraglichen oder anderen Bestimmungen anderweitig abzurechnen sind. Eine alternative Verordnung auf den Namen des Patienten ist nicht zulässig.

# A

#### Sprechstundenbedarf (SSB) – Arzneimittel für Notfälle, zur Sofortbehandlung und sonstige Arzneimittel:

Adrenalin	Ausgenommen Präparate zur ausschließlichen Selbstanwendung durch den Patienten (Autoinjektoren) (geändert mit Wirkung vom 01.07.2013)
Analgetika und nichtsteroidale Antirheumatika	
Antiasthmatika, Bronchospasmolytika	Zur Überwindung eines lebensbedrohlichen Zustands, zur Lungenfunktionsprüfung, z. B. Corticosteroide, Theophyllin, Beta-2-Sympathikomimetika, Anticholinergika.
Antibiotika	Im Zusammenhang mit operativen Eingriffen, zur Wundversorgung, für Injektionale zur direkten Anwendung und parenteral zur Initialbehandlung.
Antidote	
Antiepileptika/ Antikonvulsiva	Nur parenteral zur Notfallbehandlung.
Antihistaminika	Nur parenteral zur Notfallbehandlung. (geändert mit Wirkung vom 01.10.2012)
Antimykotika	In der Gynäkologie zur einmaligen topischen Anwendung im Zusammenhang mit operativen Eingriffen.
Antiseptika	Im Zusammenhang mit operativen Eingriffen, zur Wundversorgung oder für Notfälle zur direkten Anwendung.

**Diese Fassung des Sachverzeichnisses ist nicht mehr gültig.**  
Die aktuelle Fassung wurde im Mitgliedermagazin Auf den Punkt INFO.SERVICE Nr.2 / APR 2016 veröffentlicht, die wir am Ende dieses Dokuments eingefügt haben (siehe ab Seite 22).

Sprechstundenbedarf (SSB) – Arzneimittel für Notfälle, zur Sofortbehandlung und sonstige Arzneimittel:	
Aqua purificata	Zur Verwendung für Augen-, Lungen-, HNO-ärztliche und urologische Verrichtungen sowie im hausärztlichen Bereich, falls derartige Verrichtungen erbracht werden.
Äthanol 70 % Vol.	In kleinen Mengen für Augen- und HNO-Ärzte.
Augenarzneien Augenspüllösungen Augentropfen	Für Akut- und Notfälle (geändert mit Wirkung vom 01.10.2012) Siehe auch unter Ophthalmika
Benzodiazepine/Beruhigungsmittel	Für diagnostische und operative Eingriffe sowie für die Akutnotfallanästhesie. Nur für die direkte Anwendung oder für die Anwendung im unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang mit dem ärztlichen Eingriff.
Blutersatzmittel/ kolloidale Plasmaersatzmittel	zur Stabilisierung und Auffüllung des Kreislaufs für Notfälle und zur Sofortversorgung.
Blutstillungsmittel	Für die direkte Anwendung oder für die Anwendung im unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang mit dem ärztlichen Eingriff.
Dantrolen (gegen maligne Hyperthermie bei Narkosen)	Für die direkte Anwendung oder für die Anwendung im unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang mit dem ärztlichen Eingriff.
Dimeticon-haltige Arzneimittel	Für diagnostische Eingriffe
Diuretika	In parenteraler Zubereitung für Notfälle
Gase zur Blutgasanalyse	Zur Anwendung am Patienten ausschließlich für die Fachgruppe Pulmologen, Internisten mit SP Kardiologie, Nephrologie und Pneumologie, z. B. Helium, Gemische aus synthetischer Luft/Helium, Kohlendioxid/Sauerstoff/synthetische Luft.
Glaukom-Mittel, siehe auch Ophthalmika	Acetazolamid zur Anwendung in der Praxis im Rahmen diagnostischer und operativer Leistungen.
Harnröhrengleitmittel	Mit oder ohne Anästhetikum zur direkten Anwendung in der Praxis im Rahmen der Behandlung.
Heparine parenteral (unfraktioniert, niedermolekular und hochdosiert)	Für Akut-/Notfälle, perioperativ und zum Offenhalten von Zugängen, bei Angiographien. Nur für die direkte Anwendung oder für die Anwendung im unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang mit dem operativen/invasiven Eingriff.

A

B

D

G

H

**Diese Fassung des Sachverzeichnisses ist nicht mehr gültig. Die aktuelle Fassung wurde im Mitgliedermagazin Auf den Punkt INFO.SERVICE Nr. 2 / APR 2016 veröffentlicht, die wir am Ende dieses Dokuments eingefügt haben (siehe ab Seite 22).**

H

I

K

L

M

**Sprechstundenbedarf (SSB) – Arzneimittel für Notfälle,  
zur Sofortbehandlung und sonstige Arzneimittel:**

Hormone: lokale Gynäkologika	Einmalige Anwendung im Zusammenhang mit operativen Eingriffen bzw. Pessarwechsel. Beispiele: Ovula und Cremes mit antimikrobiellen/antimykotischen Wirkstoffen oder Milchsäure vor und nach operativen Eingriffen mit Liegezeit in der Praxis. Cremes mit Hormonen nach Eingriffen.
Hyaluronidase-Ampullen	Bei Zytostatika-Extravasaten/-Paravasaten. Ophthalmologisch nur, sofern nicht mit der Gebühr für die Leistung abgegolten.
Infusionslösungen	Infusionslösungen zur Stabilisierung des Kreislaufs und zur Volumensubstitution sowie zum Ersatz oder zur Korrektur von Körperflüssigkeiten, siehe auch Ersatzmittel.
Insulin kurzwirksam	Zur Akutbehandlung
Kardiaka/Antiarrhythmika/ Antihypertonika	Für die direkte Anwendung im Akut-/Notfall
Koagulationsfördernde Mittel	Für Akut-/Notfälle und perioperativ
Kochsalzlösungen, physiologisch (0,9%)	Als Lösungsmittel oder Verdünnungsmittel für Arzneimittel, zur Sättigung und für Infusionen, sowie als Extraktions-, siehe auch Infusionslösungen, Ersatzmittel. Nicht verträglich bei Arthroskopie.
Kontrastmittel	Kontrastmittel bei bildgebenden Verfahren und zu inkorporierende Substanzen zur Funktionsprüfung können als SSB angefordert werden, soweit sie nicht mit der Gebühr für die Untersuchung gemäß der jeweils gültigen Gebührenordnung abgegolten sind.
Kortikoide	Injektionslösungen und Suspensionen zur Anwendung in Notfällen oder perioperativ. Salben nur in begründeten Einzelfällen zur Akutbehandlung.
Laxantien	Vor diagnostischen Eingriffen (z. B. Macrogol)
Magensäurereduzierende Mittel	Intravenös, nur nach diagnostischen und therapeutischen Eingriffen und perioperativ nur zur direkten Anwendung in der Praxis.
Medizinische Gase	Z. B. Lachgas, Sauerstoff, siehe auch unter Arzneimittel Buchstabe „S“ (geändert mit Wirkung vom 01.10.2012).
Migränemittel	Im Notfall, z. B. Triptane, ASS
Mineralstoffe: Calcium, Kalium, Magnesium	Nur parenteral und nur für Akut-/Notfälle
Mittel zur Geburtshilfe	Wehenerregende Hormonpräparate, Secalepräparate

**Diese Fassung des Sachverzeichnisses ist nicht mehr gültig.**  
**Die aktuelle Fassung wurde im MitgliederMagazin Auf den Punkt**  
**INFO.SERVICE Nr.2 / APR 2016 veröffentlicht, die wir am Ende**  
**dieses Dokuments eingefügt haben (siehe ab Seite 22).**

Sprechstundenbedarf (SSB) – Arzneimittel für Notfälle, zur Sofortbehandlung und sonstige Arzneimittel:	
Mittel zur Kryotherapie der Haut	Z. B. Kohlendioxid, flüssiger Stickstoff Nicht bezugsfähig: z. B. Histofreezer
Mittel zur Kältebetäubung der Haut	Z. B. Chlorethyl-Spray (siehe Narkosemittel, begrenzt auf eine Flasche pro Quartal) (geändert mit Wirkung vom 01.10.2012).
Mittel bei schockbedingtem Kreislaufversagen	Katecholamine zur Anwendung in Akut-/Notfällen und zu diagnostischen Zwecken. Sonstige adrenerge und dopaminerge Mittel in sofort verfügbarer Form.
Mittel zur Prophylaxe der Urotoxizität von Oxazaphosphorinen im Rahmen einer antineoplastischen Chemotherapie	
Muskelrelaxantien	Nur im Zusammenhang mit Anästhesieleistungen oder für Akut-/Notfälle in parenteraler Form, soweit sie in der ambulanten Praxis verwendet werden.
Nasentropfen	Nur zur Diagnostik und zur perioperativen Anwendung in der Praxis im Rahmen von HNO- und Anästhesieleistungen.
Neuroleptika	In Akut-/Notfällen parenteral
Ophthalmika	Augenspüllösungen für Akut- und Notfälle Antibiotika, Antiglaukoma, Corticoide, Heparine, schmerzmittel, Glaukoma, Mydriatika, Miotika, Glaukoma und Acetazolamid zur Anwendung in der Praxis im Rahmen diagnostischer und operativer Leistungen und für Akut-/Notfälle.
Ohrentropfen	Zur Diagnostik und Akut-/Notfalltherapie zur Anwendung in der Praxis
Podophyllotoxin	Z. B. Podophyllotoxin-Rezeptur (geändert mit Wirkung vom 01.10.2012)
Sauerstoff	Für Notfall- und Sofortbehandlung (geändert mit Wirkung vom 01.07.2013)
Sera	Anti-D/Tetanus-Immunglobulin
Sklerosierungsmittel	Z. B. Aethoxysklerol (geändert mit Wirkung vom 01.07.2013)
Spasmolytika	
Spüllösungen	Soweit sie nicht den allgemeinen Praxiskosten zuzuordnen oder durch die Vergütung der Leistung nach dem EBM abgegolten sind (geändert mit Wirkung vom 01.01.2013). Nicht verordnungsfähig bei Arthroskopie.
Thrombozytenaggregationshemmer	Z. B. Clopidogrel 300 mg Tabl. Sofortmedikation im Notfall bei Patienten mit Herzinfarkt, mit ischämischen Schlaganfall oder mit nachgewiesener peripherer arterieller Verschlusskrankheit sowie im Zusammenhang mit perkutanen Interventionen.

**Diese Fassung des Sachverzeichnisses ist nicht mehr gültig. Die aktuelle Fassung wurde im MitgliederMagazin Auf den Punkt INFO.SERVICE Nr. 2 / APR 2016 veröffentlicht, die wir am Ende dieses Dokuments eingefügt haben (siehe ab Seite 22).**

M

N

P  
S

T

## V

**Sprechstundenbedarf (SSB) – Arzneimittel für Notfälle, zur Sofortbehandlung und sonstige Arzneimittel:**

Verätzungsmittel	Z. B. Silbernitrat, Podophyllotoxin (geändert mit Wirkung vom 01.07.2013)
Vitamine	Vitamin K bei Neugeborenen im Falle einer notwendigen Prophylaxe im Rahmen der U-Untersuchungen.
Wehenhemmende Mittel	Z. B. Fenoterol

**Sprechstundenbedarf (SSB) – Desinfektionsmittel**

Aethanol/Ethanol/Äthylalkohol/ Spiritus dilutus (70 %)	Nur für Augenärzte, HNO-Ärzte
Alkoholtupfer sterilisiert	Nur für die Besuchspraxis
Desinfektionsmittel	Nur zur Anwendung am Patienten
Isopropylalkohol (70 %)	Nur zur Anwendung am Patienten
Jodhaltige und ihnen ähnliche Desinfektionsmittel	Nur zur Anwendung am Patienten
Mittel auf Kresolgrundlage sowie quarternäre Ammoniumbasen	Nur in der Gynäkologie und Urologie
Polyethylenglykol	Zur Entfernung von der Haut, siehe Antidote
Jodtinktur, jodhaltige und ihnen ähnliche Desinfektionsmittel	Nur zur Anwendung am Patienten
Wasserstoffperoxid (3%)	Nur zur Anwendung am Patienten
Fluorbenzin	Reinigungsmittel zur Anwendung am Patienten (z. B. Resterrester)

**Diese Fassung des Sachverzeichnisses ist nicht mehr gültig.**  
**Die aktuelle Fassung wurde im Mitgliedermagazin Auf den Punkt**  
**INFO:SERVICE Nr.2 / APR 2016 veröffentlicht, die wir am Ende**  
**dieses Dokuments eingefügt haben (siehe ab Seite 22).**

**Sprechstundenbedarf (SSB) – Narkosemittel**

Anästhesiemittel topisch für Kinder	Als Salbe, Pflaster oder Spray, z. B. Chlorethylspray zur Kältebetäubung begrenzt auf eine Flasche bzw. Packung pro Quartal (geändert mit Wirkung vom 01.10.2012).
Inhalationsnarkotika	
Injektionsnarkotika	
Lokalanästhetika und Mittel zur Leitungsanästhesie	Für die direkte Anwendung oder für die Anwendung im unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang mit dem operativen/invasiven Eingriff.

Sprechstundenbedarf (SSB) – Narkosemittel	
Medizinische Gase	Z. B. Lachgas, Sauerstoff siehe auch unter Arzneimittel Buchstabe „M + S“ (geändert mit Wirkung vom 01.10.2012)
Mittel zur i. v. Narkose und rektalen Narkose	
Narkotika siehe unter Injektions- und Inhalationsnarkotika	Z. B. Propofol, Etomidate, Ketamin

Sprechstundenbedarf (SSB) – Diagnostika, Laborbedarf, Reagenzien, Schnelltests (Hilfsmittel sind mit (7) gekennzeichnet)	
Kosten für Reagenzien, Substanzen und Materialien für Laboratoriumsuntersuchungen	Soweit darin keine Angaben enthalten sind, die den allgemeinen Praxisübungen entsprechen oder durch die Vergütung der Leistungen nach dem EBM abgedeckt sind
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mittel zur Organfunktionsprüfung</li> <li>• Mittel für pharmakologische Belastungstests</li> <li>• Schaum als Kontrastmittel</li> <li>• Stempel zur kutanen Festlegung des Immunstatus</li> <li>• Tuberkulin-Hauttest</li> <li>• Testmaterialien für den Nachweis von Eiweiß und/oder Glucose im Harn sowie für die Bestimmung des pH-Wertes</li> </ul>	<p>Z. B. Gulcsis-Toleranztest (auch im Rahmen des Gestationsdiabetes-Screenings) geändert mit Wirkung vom 01.10.2013, TRH-Prüfung</p> <p>Z. B. Stresschokkardiographie</p> <p>Zur Prüfung der Fehldurchgängigkeit per Ultraschall-Untersuchung geändert mit Wirkung vom 01.10.2012)</p>

**Diese Fassung des Sachverzeichnisses ist nicht mehr gültig.**  
**Die aktuelle Fassung wurde im Mitgliedermagazin Auf den Punkt**  
**INFO.SERVICE Nr. 2 / APR 2016 veröffentlicht, die wir am Ende**  
**dieses Dokuments eingefügt haben (siehe ab Seite 22).**

Sprechstundenbedarf (SSB) – Diagnostische und therapeutische Hilfsmittel (Hilfsmittel sind mit (7) gekennzeichnet)	
Aderlassbesteck (inkl. Vakuumflaschen)	Bezugsmöglichkeit mit Wirkung vom 01.07.2013
Combi-Stopper	Verschlüsse von Infusions-Braunülen, zählt zu Infusionsbestecken (geändert mit Wirkung vom 01.10.2012)
Dreiwegehähne (für Luer-Lock) (7)	
Einmalnadeln, Einmalbestecke (7) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einmal-Biopsienadeln</li> <li>• Einmal-Trepanationsbesteck</li> <li>• Einmal-Leberblindpunktionskanülen</li> <li>• Einmal-Punktionsnadeln</li> <li>• Einmal-Infusionsnadeln</li> <li>• Einmal-Infusionsbestecke</li> </ul>	In Ausnahmefällen, hier insbesondere für die Versorgung von Notfallpatienten, auch Venenverweilkanülen.
Fingerlinge	Zus. Untersuchung (geändert mit Wirkung vom 01.10.2012)
Hochdruckverbinder (7)	
Niederdruckverbinder (7)	
Transfusionsbesteck, Blutkonserven (7)	
Einmal-Hautstanzen (7)	
Hilfsmittel für Massage und Klospade (7) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kniepolster</li> <li>• Knochensäge</li> <li>• Knochenschrauben</li> </ul>	Zus. das Fachgebiet Dermatologie und Frauenheilkunde (geändert mit Wirkung vom 01.10.2012). In Standardausführung
Holzstäbchen (7) Holzspatel (7)	
Katheterstopfen	(geändert mit Wirkung vom 01.10.2012)
Paukenröhrchen (7) Urinauffangbeutel für Erwachsene (7)	Nur als Notfall- oder Erstversorgung. Nur zur notfallmäßigen Versorgung und in kleinen Mengen (Dauerverordnungen sind versichertenbezogen auf Muster 16 zu rezeptieren). (geändert mit Wirkung vom 01.07.2013).
Urinauffangbeutel für Kinder (7)	

**Diese Fassung des Sachverzeichnisses ist nicht mehr gültig.**  
Die aktuelle Fassung wurde im Mitgliedermagazin Auf den Punkt  
INFO SERVICE Nr.2 / APR 2016 veröffentlicht, die wir am Ende  
dieses Dokuments eingefügt haben (siehe ab Seite 22).



Sprechstundenbedarf (SSB) – Verband- und Nahtmaterial	
Augenklappen (7)	In geringen Mengen zur Notversorgung
Augenwatte	
(Augen-)Uhrglasverband	
Binden <ul style="list-style-type: none"> <li>• Brandbinden</li> <li>• Dauerelastische Binden</li> <li>• Elastische (Ideal-)Binden</li> <li>• Elastische Pflasterbinden</li> <li>• Gazebinden</li> <li>• Kompressionsbinden</li> <li>• Mullbinden</li> <li>• Papierbinden</li> <li>• Stärkebinden</li> <li>• Tapeverbandbinden</li> <li>• Zinkleimbinden</li> </ul>	Zum Beispiel: Kurzzugbinden, Pflasterbinden
Verbandfixiermittel	Zum Fixieren für Mundanlagen, Anwickelungen, Gipsen etc. Beispiel: Verbandklammern (7), Schlauchverbände, Heftpflaster
Schlauchverbandmaterial	Zur Fixierung an Kopf- und Extremitäten z. B. Stillenringverbände, Trikotdruckverbände als Meterware.
Verbandzubehör <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kompressen</li> <li>• Salbenkompressen</li> <li>• Mullkompressen und oder Zellenmullkompressen</li> <li>• Stahlwolle</li> <li>• Polstermaterial</li> </ul>	Für Kompressionsverbände Für Gips- und Kompressionsverbände Z. B. Polsterwatte, Schaumstoffabschnitte, Frotteebinden
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schaumstoff (7)</li> <li>• Silikonfolie (7)</li> </ul>	Für Ulcera nur zur Wundbehandlung (geändert mit Wirkung vom 01.07.2013)
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stützverbandmaterialien synthetisch</li> </ul>	Nur bei Erkrankungen, die eine Ruhigstellung von mehr als vier Wochen erfordern (für die Versorgung in der orthopädischen und chirurgischen Praxis).
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbandwatte</li> </ul>	

Diese Fassung des Sachverzeichnisses ist nicht mehr gültig.  
 Die aktuelle Fassung wurde im Mitgliedermagazin „Auf den Punkt“  
 INFO SERVICE Nr. 2 / APR 2016 veröffentlicht, die wir am Ende  
 dieses Dokuments eingefügt haben (siehe ab Seite 22).

Sprechstundenbedarf (SSB) – Verband- und Nahtmaterial	
Hydroaktive Wundauflagen/ Hydrocolloidverbände	Nur zur Erstversorgung
Gips-Materialien und Zubehör <ul style="list-style-type: none"> <li>• Binden, Halbschalen, lose Ware</li> <li>• Breitlonguetten</li> <li>• Gehstollen, Gummiabsatz, Gehbügel (7)</li> </ul>	Auch mit Kunstharz In Verbindung mit Gips
Pflaster <ul style="list-style-type: none"> <li>• Heftpflaster</li> <li>• Klammerpflaster</li> <li>• Nahtpflaster, Adaptationspflaster</li> </ul>	Vorbeschnittene Metallware z. B. Wundpflaster, Fixierpflaster, Hydrocolloidpflaster, Schmalstoffpflaster.
Verbandspray Sprühpflaster/Pflasterspray	
Schienen (7) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Cramerschienen</li> <li>• Platten für Schienen</li> </ul>	Zum Anfertigen von Schienenverbänden, im Falle von akuter Beinverletzung nahtloser postoperativer Versorgung und zur Notfallversorgung Auch gepolstert Aus thermoplastischem Material
Nahtmaterial Wundklammern (7)	Auch atraumatisches Nahtmaterial
Endoclips (7)	
Gewebekleber	
Tampons, Tamponadebinden	Beispiele: jodhaltige Tamponaden steril und unsteril
Tupfer <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mulltupfer</li> <li>• Zellstofftupfer</li> </ul>	Steril und unsteril, aus Mull, Mullwatte, Netz
Drainage-Schläuche und Sauggeräte (7)	
Wattestäbchen (7)	
Ohrenklappen (7)	In geringen Mengen zur Notversorgung
Fertig-Halskrawatten (7)	Ausgenommen Schanz'sche Halskrawatte
Zungenläppchen / Zungenkrepp	Zur Fixierung für HNO-Ärzte (geändert mit Wirkung vom 01.10.2012)

**Diese Fassung des Sachverzeichnisses ist nicht mehr gültig.**  
 Die aktuelle Fassung wurde im Mitgliedermagazin Auf den Punkt  
 INFO.SERVICE Nr. 2 / APR 2016 veröffentlicht, die wir am Ende  
 dieses Dokuments eingefügt haben (siehe ab Seite 22).

**Kontakt zur Redaktion:**

## Sprechstundenbedarf – Impfstoffe

Impfstoffe sind auf einem gesonderten Arzneiverordnungsblatt anzufordern und mit der Ziffer 8 (Impfstoffe) + 9 (SSB) zu kennzeichnen. Je Arzneiverordnungsblatt können maximal 3 Positionen aufgeführt werden.

Im Gegensatz zum sonstigen Sprechstundenbedarfsbezug, der den Verbrauch eines Vierteljahres ersetzen soll, können abweichend hiervon Impfstoffe im laufenden Quartal bezogen werden.

Bei entsprechendem Bedarf ist von Großpackungen Gebrauch zu machen. Da Impfstoffe immer gekühlt zwischen + 2 Grad und + 8 Grad C aufbewahrt werden müssen, ist der möglichst genaue Bedarf für jeden Impfstoff vor der Bestellung zu ermitteln. Auch Einzeldosen von Impfstoffen sind als Sprechstundenbedarf zu beziehen (Kennzeichnung mit Ziffer 8 und 9).

In geeigneten Fällen ist von entsprechenden Mehrfachimpfstoffen Gebrauch zu machen.

**Impfstoffe gegen die nachfolgend aufgeführten Infektionskrankheiten entsprechend der Hessischen Impfvereinbarung können als Einfach- oder Mehrfach-Impfstoffe im Rahmen des Sprechstundenbedarfs bezogen werden. Tetanusimpfstoff für den postexpositionellen Einsatz nach Verletzung ist wie Tetanusserum im Rahmen des Sprechstundenbedarfs zu beziehen. Einzelverordnungen von Tetanusimpfstoff und Tetanusserum zu Lasten des Versicherten sind unzulässig.**

- Diphtherie
- Frühsommer-Meningo-Enzephalitis (FSME)
- Haemophilus influenzae Typ b
- Hepatitis A
- Hepatitis B
- Influenza
- Masern
- Meningokokken
- Mumps
- Pertussis
- Pneumokokken
- Poliomyelitis
- Röteln
- Tetanus
- Varizellen

Ergänzungsvereinbarungen zwischen einzelnen Krankenkassen und der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen, die eine Erweiterung der Impfleistungen über die hessische Impfvereinbarung hinaus vorsehen, erfordern separate Regelungen zur Finanzierung des Impfstoffes. Ein Bezug des Impfstoffes über den Sprechstundenbedarf scheidet aus.

Das Sachverzeichnis „Impfstoffe“ tritt zum 01. Juli 2011 in Kraft und ist Bestandteil der Sprechstundenbedarfsvereinbarung.

Hinsichtlich der Kündigungsfristen gilt § 6 der Sprechstundenbedarfsvereinbarung.

Bad Homburg, Dresden, Frankfurt am Main, Kassel, den 14. April 2011

KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG HESSEN

.....  
Vorsitzender des Vorstandes

.....  
stellv. Vorsitzender des Vorstandes

.....  
AOK - DIE GESUNDHEITSKASSE IN HESSEN

.....  
BKK LANDESVERBAND HESSEN

.....  
IKK CLASSIC

.....  
LANDWIRTSCHAFTLICHE KRANKENKASSE HESSEN,  
RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND

.....  
DIE KNAPPSCHAFT – Regionaldirektion Frankfurt

.....  
VERBAND DER ERSATZKASSEN E.V.  
Die Leiterin der Landesvertretung Hessen

**Auf den folgenden Seiten finden Sie die im April 2016 bekannt gemachte  
Ergänzungsvereinbarung zur Vereinbarung über die vertragsärztliche Verordnung  
von Sprechstundenbedarf (erschien in Auf den Punkt INFO.SERVICE Nr.2 / APR  
2016) inklusive des aktualisierten Sachverzeichnisses.**

## Ergänzungsvereinbarung zur Vereinbarung über die vertragsärztliche Verordnung von Sprechstundenbedarf

Vom 01.01.2014

### § 1 Abs. 7 der Sprechstundenbedarfsvereinbarung wird wie folgt geändert:

Die im Rahmen des Sprechstundenbedarfs verordnungsfähigen Mittel sind im Sachverzeichnis dieser Vereinbarung aufgeführt. Das Sachverzeichnis über Sprechstundenbedarf (SSB) der KV Hessen und der Verbände der Krankenkassen, zuletzt geändert am 01.01.2014, wird mit Wirkung vom 01.01.2016 wie folgt ergänzt:

„Grundsätzlich sind die Bestimmungen der Arzneimittel-Richtlinie (inkl. der Anlage I: OTC-Übersicht, der Anlage III: Übersicht über Verordnungseinschränkungen und -ausschlüsse und der Anlage V: Übersicht der verordnungsfähigen Medizinprodukte) (inkl. der Anlagen I, III und V) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen. Bei Medizinprodukten mit gelisteten und nicht gelisteten Medizinproduktgruppen können nur die gelisteten Medizinproduktgruppen der Anlage V bezogen werden. Ausnahmen dazu sind bei den betroffenen Produktgruppen/Präparaten im Sachverzeichnis genannt.“

Bad Homburg, Dresden, Frankfurt am Main, Kassel, den 2. Februar 2016

Kassenärztliche Vereinigung Hessen

AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

BKK Landesverband Süd

IKK classic

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse

Die Knappschaft – Regionaldirektion Frankfurt

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)

Die Leiterin der Landesvertretung Hessen

---

## Katalog Sprechstundenbedarf Sachverzeichnis über die Verordnung von Sprechstundenbedarf

### gem. § 1 Abs. 7 der Sprechstundenbedarfsvereinbarung zwischen der KV Hessen und den Verbänden der Krankenkassen:

Stand 01.01.2016

Grundsätzlich sind die Bestimmungen der Arzneimittel-Richtlinie (inkl. der Anlage I: OTC-Übersicht, der Anlage III: Übersicht über Verordnungseinschränkungen und -ausschlüsse und der Anlage V: Übersicht der verordnungsfähigen Medizinprodukte) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen. Bei Medizinprodukten mit gelisteten und nicht gelisteten Medizinproduktgruppen können nur die gelisteten Medizinproduktgruppen der Anlage V bezogen werden. Ausnahmen dazu sind bei den betroffenen Produktgruppen/Präparaten im Sachverzeichnis genannt.

Arzneimittel	
Artikel/Artikelgruppe	Ergänzung/Begründung
Adrenalin	Nicht verordnungsfähig: Autoinjektoren.
Analgetika, Antirheumatika, nicht steroidale	Nicht verordnungsfähig: Präparate in Retardform.
Antiasthmatica Bronchospasmolytika	Zur Überwindung eines akuten/potenziell lebensbedrohlichen Zustandes. Zur Lungenfunktionsprüfung Kortikosteroide, Theophyllin, Beta-2-Sympathomimetika, Anticholinergika.
Antibiotika	Perioperativ Zur Initialbehandlung nur parenteral. Für die fortgesetzte antibiotische Therapie über Einzelverordnung. Zur Wundversorgung: Siehe Externa.
Antidote	
Antiemetika	Für Akut- und Notfälle. Im Rahmen von Zytostatikatherapien im Einzelfall und nur parenteral. Im Rahmen gastroenterologischer diagnostischer und therapeutischer Eingriffe.
Antiepileptika/Antikonvulsiva	Nur parenteral.
Antihistaminika	Nur parenteral.
Antimykotika	In der Gynäkologie zur einmaligen topischen Anwendung im Zusammenhang mit operativen Eingriffen
Antiseptika	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Zusammenhang mit operativen Eingriffen</li> <li>• Zur Wundversorgung</li> <li>• Für Akut- und Notfälle</li> </ul>
Aqua purificata	Zur Verwendung für Augen-, Lungen-, HNO-ärztliche und urologische Verrichtungen sowie im hausärztlichen Bereich, falls derartige Verrichtungen erbracht werden.
Augenarzneimittel/Augenspülungen/Augentropfen	Für Akut- und Notfälle bzw. zur Anwendung in der Praxis im Rahmen diagnostischer oder operativer Leistungen: Acetazolamid, Antibiotika, Antirheumatika, fluoresceinhaltige Augentropfen, Glaukommittel, Heparine, Kortikoide, Miotika, Mydriatika, schmerzstillende Mittel. Auch verordnungsfähig: Augenspüllösungen als Medizinprodukt.
Benzodiazepine/Beruhigungsmittel	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für Akut- und Notfälle</li> <li>• Im unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang mit diagnostischen und therapeutischen Eingriffen</li> <li>• Nicht verordnungsfähig: Schlafmittel, z. B. Zopiclon, Zopidem</li> </ul>
Blutersatzmittel/kolloidale Plasmaersatzmittel	Zur Stabilisierung und Auffüllung des Kreislaufs in Notfällen und zur Sofortversorgung.
Blutstillungsmittel/Hämostyptika und koagulationsfördernde Arzneimittel	Nur parenteral, z. B. Desmopressin, Terlipressin, koagulationsfördernde Arzneimittel: PPSB-Konzentrat, Tranexamsäure. Siehe auch Gewebekleber und Tamponaden!
Dantrolen	Bei maligner Hyperthermie.

**Diese Fassung des Sachverzeichnisses ist nicht mehr gültig**

Dimeticonhaltige Arzneimittel	Nur Monopräparate mit der Indikation für diagnostische Eingriffe oder Untersuchungen.
Diuretika	Nur parenteral für Notfälle.
Externa zur topischen Anwendung (Creme, Gel, Salbe, Lösung)	Zur Erstbehandlung von <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbrennungen</li> <li>• Verletzungen</li> <li>• Akuten Hauterkrankungen</li> </ul> Nur Monopräparate der nachfolgend aufgeführten Wirkstoffgruppen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Antibiotikahaltig</li> <li>• Kortisonhaltig</li> <li>• Polymerehaltig</li> </ul>
Gase zur Blutgasanalyse	Siehe medizinische Gase.
Glucagon	Für Akut- und Notfälle.
Harnröhrenleitmittel	Mit oder ohne Anästhetikum zur direkten Anwendung in der Praxis im Rahmen der Behandlung. Nicht verordnungsfähig: Medizinprodukte ohne Ausnahmeregelung gemäß Anlage V der AM-RL, z. B. Endosgel.
Heparine, parenteral (unfraktioniert, niedermolekular, hochdosiert)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für Akut- und Notfälle</li> <li>• Perioperativ</li> <li>• Zum Offenhalten von Zugängen</li> <li>• Bei Angiographie</li> <li>• Nur für die Anwendung im ursächlichen Zusammenhang mit dem ärztlichen Eingriff</li> </ul>
Hormone: Gynäkologika, lokal	Einmalige Anwendung im Zusammenhang mit operativen Eingriffen bzw. Pessarwechsel <ul style="list-style-type: none"> <li>• z. B. Ovula und Vaginalcreme mit antimikrobiellen/antimykotischen Wirkstoffen oder Milchsäure im Rahmen operativer Eingriffe mit Liegezeit in der Praxis</li> <li>• Hormonhaltige Vaginalcreme im Zusammenhang mit dem ärztlichen Eingriff</li> </ul>
Hyaluronidase-Ampullen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Zytostatika-Extravasaten/-Paravasaten</li> <li>• Einsatz im Bereich der Ophthalmologie nur, sofern nicht mit der Gebühr für die Leistung abgegolten</li> </ul>
Infusionslösungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zur Stabilisierung des Kreislaufs</li> <li>• Zur Volumensubstitution</li> <li>• Zum Ersatz oder zur Korrektur von Körperflüssigkeiten</li> <li>• Parenterale Osmodiuretika bei Hirnödem</li> </ul> Siehe auch Blutersatzmittel.
Insulin, kurzwirksam	

**Diese Fassung des Sachverzeichnisses ist nicht mehr gültig.**

Kardiaka/Antiarrhythmika/ Antihypertonika	Für Akut- und Notfälle Nicht verordnungsfähig: Präparate in Retardform
Kochsalzlösung, physiologisch (NaCl 0,9%)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Als Lösungs- und Verdünnungsmittel für Arzneimittel</li> <li>• Zur Infusion, für Spülungen oder Inhalationen</li> </ul> Siehe auch Infusionslösungen bzw. Blutersatzmittel. Nicht verordnungsfähig im Zusammenhang mit Arthroskopie.
Kontrastmittel	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für bildgebende Verfahren</li> <li>• Zur Funktionsprüfung</li> </ul> Sofern nicht mit der Gebühr für die ärztliche Leistung abgegolten.
Kortikoide	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zur parenteralen Anwendung bei Akut- und Notfällen oder perioperativ</li> <li>• Zur topischen Anwendung bei Akut- und Notfällen</li> </ul>
Laxantien	Nur mit der Indikation für diagnostische Eingriffe und Untersuchungen.
Magensäurereduzierende Mittel	Nur parenteral. Im Zusammenhang mit diagnostischen oder therapeutischen Eingriffen oder perioperativ.
Medizinische Gase	Gase zur Blutgasanalyse. Zur Anwendung am Patienten für die Fachgruppen Lungenärzte, Internisten mit SP Kardiologie, Nephrologie, Pneumologie, z. B. Helium, Gemische aus synthetischer Luft/Helium sowie aus Kohlendioxid/Sauerstoff/synthetischer Luft.
Migränemittel	Bei Akut- und Notfällen.
Mineralstoffe: Calcium, Kalium, Magnesium	Nur parenteral bei Akut- und Notfällen.
Mittel zur Kryotherapie der Haut	Nur verordnungsfähig: Kohlendioxidschnee, flüssiger Stickstoff Nicht verordnungsfähig: Fertigprodukte für einmaligen Gebrauch
Mittel zur Kältebehandlung der Haut	Begrenzt auf eine Packung im Quartal, z. B. Chloraethyl-Spray. Siehe auch Narkosemittel
Mittel bei schockbedingtem Kreislaufversagen	Katecholamine <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Akut- und Notfällen</li> <li>• Für diagnostische Zwecke</li> </ul> Sonstige adrenerge und dopaminerge Mittel in sofort verfügbarer Form.
Mittel zur Prophylaxe der Urotoxizität von Oxazaphosphorinen	Im Rahmen der antineoplastischen Chemotherapie.

Diese Fassung des Sachverzeichnisses ist nicht mehr gültig.

Muskelrelaxantien	Nur im Zusammenhang mit <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anästhesieleistungen</li> <li>• Akut- oder Notfällen</li> </ul> in parenteraler Form.
Nasentropfen	Nur zur Diagnostik und perioperativen Anwendung in der Praxis im Rahmen der HNO- oder Anästhesieleistungen.
Neuroleptika	Bei Akut- und Notfällen, parenteral.
Ohrentropfen	Bei Akut- und Notfällen sowie zur Diagnostik zur Anwendung in der Praxis.
Sauerstoff	Bei Akut- und Notfällen.
Sera	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anti-D-Immunglobulin</li> <li>• Tetanus-Immunglobulin</li> </ul>
Sklerosierungsmittel	z. B. Aethoxysklerol
Spasmolytika	Nur Monopräparate. Nicht verordnungsfähig: Präparate in Retardform.
Spüllösungen	Soweit sie nicht den allgemeinen Praxiskosten zuzuordnen oder durch die Vergütung der Leistung nach EBM abgegolten sind. Nicht verordnungsfähig: Im Zusammenhang mit Arthroskopien.
Thrombozytenaggregationshemmer	z. B. Clopidogrel 300 mg Tabl. zur Sofortmedikation im Notfall bei Patienten mit Herzinfarkt, ischämischem Schlaganfall oder nachgewiesener peripherer arterieller Verschlusskrankheit sowie im Zusammenhang mit perkutanen Interventionen.
Verätzungsmittel	z. B. Silbernitrat, Podophylotoxin
Vitamin K	Bei Neugeborenen im Falle einer notwendigen Prophylaxe im Rahmen der H-Untersuchungen.
Wehenfördernde Mittel	Hormonpräparate, Secalepräparate
Wehenhemmende Mittel	z. B. Fenoterol
<b>Desinfektionsmittel, Reinigungsmittel</b> Soweit Desinfektionsmittel zur Reinigung und Pflege ärztlichen Instrumentariums, ärztlicher Apparaturen, der Praxisräume oder zur Händedesinfektion verwendet werden, sind sie nicht über den Sprechstundenbedarf bezugsfähig.	
<b>Artikel/Artikelgruppe</b>	<b>Ergänzung/Begründung</b>
Aethanol/Aethylalkohol/ Spiritus dil. 70% vol.	Nur für Augen- oder HNO-Ärzte bezugsfähig.
Alkoholtupfer	Nur für die Besuchspraxis.
Desinfektionsmittel	Nur zur Anwendung am Patienten.
Isopropylalkohol 70% vol.	Nur zur Anwendung am Patienten.

Diese Fassung des Sachverzeichnisses ist nicht mehr gültig.

Jodhaltige und ihnen ähnliche Desinfektionsmittel	Nur zur Anwendung am Patienten.
Mittel auf Kresolgrundlage sowie quarternäre Ammoniumbasen	Nur in der Gynäkologie und Urologie.
Polyethylenglykol	Zur Giftentfernung von der Haut.
Wasserstoffperoxid 3%	Nur zur Anwendung am Patienten.
Wundbenzin	Als Reinigungsmittel zur Anwendung am Patienten (z. B. Pflasterreste).
<b>Narkosemittel</b>	
<b>Artikel/Artikelgruppe</b>	<b>Ergänzung/Begründung</b>
Anästhesiemittel, topisch für Kinder	Als Salbe, Pflaster oder Spray, z. B. Chlorethylspray zur Kältebehandlung, begrenzt auf eine Flasche/Packung pro Quartal.
Inhalationsnarkotika	
Injektionsnarkotika	z. B. Propofol, Etomidate, Ketamin
Lokalanästhetika und Mittel zur Leitungsanästhesie	Für die direkte Anwendung oder für die Anwendung im unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang mit dem operativen/ invasiven Eingriff.
Medizinische Gase	z. B. Lachgas, Sauerstoff
Mittel zur rektalen Narkose	
<b>Diagnostika, Reagenzien, Schnellteste</b>	
<b>Artikel/Artikelgruppe</b>	<b>Ergänzung/Begründung</b>
Mittel zur Organfunktionsprüfung	z. B. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Glukosetoleranztest</li> <li>• TRH-Test</li> <li>• Stimulations- und Suppressions-tests</li> </ul>
Mittel für pharmakologische Belastungstests	z. B. Stressechokardiographie
Provokations-Testsubstanzen in der Allergologie	Kosten für Allergietestungen nach den EBM-Ziffern 30120 – 30123 (befristet bis zum 01.01.2018)
Schaum als Kontrastmittel	Zur Prüfung der Eileiterdurchgängigkeit per Ultraschalluntersuchung.
Tuberkulin-Test	Zur intracutanen Anwendung.
Testmaterialien für die <b>einfache qualitative</b> Harnuntersuchung auf Eiweiß und/oder Glucose sowie für die Bestimmung des ph-Wertes	

**Diese Fassung des Sachverzeichnisses ist nicht mehr gültig.**

<b>Diagnostische und therapeutische Hilfsmittel</b> (Kennzeichnung auf dem SSB-Rezept mit Feld (7) und Feld (9))	
Artikel/Artikelgruppe	Ergänzung/Begründung
Aderlassbesteck (inkl. Vakuumflaschen und -beutel)	
Combi-Stopper	
Dreiwegehahn	
Einmal-Hautstanzen	Für die Fachgebiete Dermatologie und Gynäkologie.
Einmalnadeln/Einmalbestecke wie folgt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Biopsienadeln</li> <li>• Coaxialkanüle</li> <li>• Infusionsbestecke (auch mit integriertem Filter)</li> <li>• Infusionsnadeln</li> <li>• Leberblindpunktionskanülen</li> <li>• Punktionsnadeln</li> <li>• Trepanationsbestecke</li> <li>• Venenverweilkanülen</li> </ul>	Nicht verordnungsfähig: Safety-Produkte.
Filter für die patientennahe Applikation von Zytostatika	Nur für onkologisch tätige Praxen.
Fingerlinge	Zur Untersuchung.
Hilfsmittel für Chirurgie und Orthopädie <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kirschnerdrähte</li> <li>• Knochenplatten</li> <li>• Knochenschrauben</li> </ul>	In Standardausführung.
Hochdruckverbinder/ Niederdruckverbinder	
Holzstäbchen/Watteträger	
Katheter für diagnostische (auch bildgebende) Verfahren und zur Therapie <ul style="list-style-type: none"> <li>• Blasendauerkatheter (auch suprapubische Katheter und Führungsdraht)</li> <li>• DSA-Katheter</li> <li>• Emboektomiekatheter</li> <li>• Galaktographiekatheter</li> <li>• Okklusionskatheter</li> <li>• Sialographiekatheter</li> </ul>	Soweit nicht durch die Vergütung oder Leistung nach dem EBM abgedeckt.
Ureterkatheter zur retrograden Pyelographie	Für urologische Erkrankungen.
Katheterstopfen	

Diese Fassung des Sachverzeichnisses ist nicht mehr gültig.

Markierungsnadeln/Mamma-Ca.	Markierungsnadeln/Mamma-Ca.
Mundspatel	
Patientenendschlauch	Infusionsleitung, flexibel
Paukenröhrchen	
Sets für diagnostische bildgebende Verfahren und zur Therapie <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bronchographie-Set</li> <li>• Phlebo-Set</li> <li>• PTA-Set</li> <li>• Varikozelen-Set</li> </ul>	Soweit darin keine Anteile enthalten sind, die den allgemeinen Praxiskosten zuzuordnen oder durch die Vergütung der Leistung nach EBM abgegolten sind. PTA-Sets nur periphere Eingriffe. Bei kardiologischen Eingriffen mit der Vergütung der Leistung nach dem EBM abgegolten.
Spezialnadeln und -kanülen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Peridualnadeln</li> <li>• Plexusnadeln</li> <li>• Portkanülen</li> <li>• Spinalkanülen</li> </ul>	Nicht verordnungsfähig: Safety-Produkte.
Transfusionsbestecke bei Blutkonserven	
Urinauffangbeutel für Erwachsene	Nur für die Notfall- oder Erstversorgung. Dauerversorgungen sind versichertenbezogen auf Muster 16 zu rezeptieren.
Urinauffangbeutel für Kinder	
<b>Verband- und Nahtmaterial</b>	
Nicht verordnungsfähig sind Verbandstoff-Sets, auch wenn die einzelnen Bestandteile eines Sets über den SSB bezugsfähig sind (Kennzeichnung für Hilfsmittel im SSB auf dem Rezept mit Feld (7) und Feld (9)).	
<b>Artikel/Artikelgruppe</b>	<b>Ergänzung/Begründung</b>
Augenklappe (7)	In geringen Mengen für Notfälle.
Augenwatte	
(Augen-) Uhrglasverband (7)	
Binden: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Augenbinde</li> <li>• Brandbinden</li> <li>• Dauerelastische Binden</li> <li>• Elastische (Ideal-) Binden</li> <li>• Elastische Pflasterbinden</li> <li>• Gazebinden</li> <li>• Klebebinden</li> <li>• Kompressionsbinden</li> <li>• Mullbinden</li> <li>• Papierbinden</li> <li>• Stärkebinden</li> <li>• Tamponadenbinden</li> <li>• Tapeverbandbinden</li> <li>• Zinkleimbinden</li> </ul>	Nicht verordnungsfähig: Meeresschlickbinden, Inerisiologische Tapeverbände.

**Diese Fassung des Sachverzeichnisses ist nicht mehr gültig.**

Drainageschläuche und Saugeräte (7)	
Dreiecktücher (7)	
Endoclips (7)	
Endoloop (7)	
Fertig-Halskrawatte (7)	Nicht verordnungsfähig: Halskrawatte nach Schanz.
Gewebekleber	Produkte aus Aprotinin (z. B. Artiss, Tisseel) und Protamin (z. B. Beriplast) Auch verordnungsfähig: Medizinprodukte
Gipsmaterialien und Zubehör: • Binden, Halbschalen, lose Ware	Auch mit Kunstharz.
• Breitlonguetten	
• Gehstollen, Gummiabsatz, Gehbügel (7)	In Verbindung mit Gipsbinden.
Hydroaktive Wundauflagen/ Hydrokolloidverbände/ Hydrokolloidgele	Nur zur Erstversorgung. Nicht verordnungsfähig: Hämoglobinspray.
Nahtmaterialien	
Ohrenklappe (7), Ohrenbinde (7)	
Pflaster: • Fixierpflaster • Heftpflaster • Hydrokolloidpflaster • Nahtpflaster, Adaptionspflaster • Schaumstoffpflaster • Wundpflaster	Vorzugsweise Meterware.
Schienen (7): • Cramerschiene (auch gepolstert) • Platten für Schienen aus thermoplastischem Material	Zur Anfertigen von Schienenverbänden Zur postoperativen Versorgung Zur Notfallversorgung
Silikonfolie (7)	Nur zur Wundbehandlung.
Stützverbandmaterialien, synthetisch	Nur bei Erkrankungen, die eine Ruhigstellung von mehr als vier Wochen erfordern (für die Versorgung in der chirurgischen und orthopädischen Praxis).
Tamponaden	Zur Blut- und Sekretstillung.
Tupfer: • Mulltupfer • Zellstofftupfer	Steril und unsteril

**Diese Fassung des Sachverzeichnisses ist nicht mehr gültig.**

Verbandfixiermittel: • Heftpflaster • Schlauchverbände • Verbandklammern (7)	Zum Fixieren von Wundauflagen, Anwickelungen, Gipsen etc.
Verbandspray: • Sprühpflaster/Pflasterspray	
Verbandwatte	
Verbandzubehör: • Kompressen • Salbenkompressen • Mull-/Zellstoff-Mullkompressen • Stahlwolle (für Kompressionsverbände) • Polstermaterial (für Gips- und Kompressionsverbände)	Steril und unsteril.
Schaumstoff (7)	Für Ulzera.
Wattestäbchen (7)	
Wundklammern (7)	
Zungenläppchen/Zungenkrepp	

**Diese Fassung des Sachverzeichnisses ist nicht mehr gültig.**

Frankfurt/Main, 2. Februar 2016

## Sprechstundenbedarf (SSB) – Impfstoffe

Impfstoffe sind auf einem gesonderten Arzneiverordnungsblatt anzufordern und mit den Ziffern 8 (Impfstoffe) und 9 (SSB) zu kennzeichnen. Je Arzneiverordnungsblatt können maximal drei Positionen aufgeführt werden.

Im Gegensatz zum sonstigen Sprechstundenbedarfsbezug, der den Verbrauch eines Vierteljahres ersetzen soll, können abweichend hiervon Impfstoffe im laufenden Quartal bezogen werden.

Bei entsprechendem Bedarf ist von Großpackungen Gebrauch zu machen. Da Impfstoffe immer gekühlt zwischen + 2 Grad und + 8 Grad Celsius aufbewahrt werden müssen, ist der möglichst genaue Bedarf für jeden Impfstoff vor der Bestellung zu ermitteln.

Auch Einzeldosen von Impfstoffen sind als Sprechstundenbedarf zu beziehen (Kennzeichnung mit den Ziffern 8 und 9).

In geeigneten Fällen ist von entsprechenden Mehrfachimpfstoffen Gebrauch zu machen.

**Impfstoffe gegen die nachfolgend aufgeführten Infektionskrankheiten entsprechend der Hessischen Impfvereinbarung können als Einfach- oder Mehrfachimpfstoffe im Rahmen des Sprechstundenbedarfs bezogen werden. Tetanusimpfstoff für den postexpositionellen Einsatz nach Verletzung ist wie Tetanusserum im Rahmen des Sprechstundenbedarfs zu beziehen. Einzelverordnungen von Tetanusimpfstoff und Tetanusserum zu Lasten des Versicherten sind unzulässig.**

- Diphtherie
- Frühsommer-Meningo-Enzephalitis (FSME)
- Haemophilus influenzae Typ b
- Hepatitis A
- Hepatitis B
- Influenza
- Masern
- Meningokokken
- Mumps
- Pertussis
- Pneumokokken
- Poliomyelitis
- Rotaviren
- Röteln
- Tetanus
- Varizellen

Ergänzungsvereinbarungen zwischen einzelnen Krankenkassen und der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen, die eine Erweiterung der Impfleistungen über die hessische Impfvereinbarung hinaus vorsehen, erfordern separate Regelungen zur Finanzierung des Impfstoffes. Ein Bezug des Impfstoffes über den Sprechstundenbedarf scheidet aus.

Das geänderte Sachverzeichnis „Impfstoffe“ löst das bisherige Sachverzeichnis vom 01.07.2011 ab und ist bereits zum 01.04.2015 in Kraft getreten. Es ist Bestandteil der Sprechstundenbedarfsvereinbarung vom 01.07.2011.

Bad Homburg, Dresden, Frankfurt am Main, Kassel, 2. Februar 2016

Kassenärztliche Vereinigung Hessen AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

BKK Landesverband Süd

IKK classic

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse

Die Knappschaft – Regionaldirektion Frankfurt

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)  
Die Leiterin der Landesvertretung Hessen

---

## **Änderungen und Anpassungen der SSBV zum 1. Januar 2016 bzw. 1. April 2015: Wichtiger Hinweis zum Bezug des HPV-Impfstoffes**

Nach wie vor ist der Impfstoff für die Humane Papillom-Viren-Impfung (HPV) nicht über Sprechstundenbedarf beziehbar. Sie müssen auch nach dem neuen Impfvertrag diese Impfung über ein Einzelrezept auf den Namen des Patienten/der Patientin verordnen

und beziehen. Bedenken Sie bitte, dass bei Nichtbeachtung Anträge seitens der Krankenkassen wegen unzulässiger Verordnungen im Sprechstundenbedarf gestellt werden!

■ CR